

Eckpunktepapier zur Einführung eines Thüringer Standardprüfungsgesetzes

1. Ausgangslage

Die Handlungsspielräume von Land, Kommunen, Unternehmen, Interessenvertretungen und Verbänden werden in den nächsten Jahrzehnten maßgeblich von zwei Faktoren bestimmt: die Entwicklung der öffentlichen Haushalte und die demografischen Veränderungsprozesse.

Angesichts dieser Herausforderungen gilt es, verstärkt innovative Organisationsformen in nahezu allen Lebensbereichen zu entwickeln, zu erproben und auf andere Strukturen zu übertragen. Dazu haben die Thüringer IHKn zahlreiche Anregungen gegeben. Im Innovationswettbewerb ist Thüringen gut aufgestellt. Dennoch scheitert manche gute Idee bisher an gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Bei der Entlastung von Standards hat die Landesregierung in den letzten Jahren wichtige Schritte unternommen, u. a. durch die Änderung des Gesetzes zum Vermessungs- und Geoinformationswesen, zum Landesplanungsgesetz oder zur Novellierung der Thüringer Bauordnung. An diese Bereitschaft zum proaktiven Bürokratieabbau gilt es anzuknüpfen, um auch in Zukunft wettbewerbsfähig bleiben zu können.

II. Zielstellung

Es wird die Verabschiedung eines Thüringer Standardprüfungsgesetzes angeregt. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, von nicht zwingend notwendigen Standards probeweise abzusehen oder diese zu verändern.

Behörden, Kommunen, Unternehmen und Verbänden soll zukünftig die Möglichkeit eingeräumt werden, Standards überprüfen zu lassen. Im Ergebnis der Prüfverfahren soll es u. a. möglich sein, Aufgaben, Funktionen und Organisationsstrukturen zu flexibilisieren, Schwellenwerte herabzusetzen sowie deregulierend und vereinfachend auf Daseinsvorsorgeleistungen einzuwirken.

In Frage kommen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften des Landes, in denen Mindeststandards festgelegt sind, ohne dass es hierfür zwingende Vorgaben Dritter gibt.

Denkbar wäre zum Beispiel eine Anpassung von an Einwohnergrößen gebundenen Standards an die demografischen Rahmenbedingungen, die Flexibilisierung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes, die Nichtberücksichtigung vergabefremder Kriterien im Thüringer Vergabegesetz, die Erweiterung der Ausnahmen beim Vollzug des Arbeitszeitgesetzes, die Beschleunigung von Prüfverfahren im Thüringer Denkmalschutzgesetz oder die Verbesserung kreisübergreifender Kooperationsmöglichkeiten im Brand- und Katastrophenschutz.

Die Prüfung und (nach Möglichkeit) Änderung von Standards ist ein wichtiges Instrument, um sowohl Daseinsvorsorge kosteneffizient zu gewährleisten als auch Wachstumspotenziale der Thüringer Unternehmen zu erschließen.

Es wird eine Weiterentwicklung der bestehenden Strukturen der Daseinsvorsorge mit flexiblen Konzepten und Angeboten in sozialer Verantwortung angestrebt.

III. Eckpunkte für ein Thüringer Standardprüfungsgesetz

Ein Thüringer Standardprüfungsgesetz sollte sich an folgenden Eckpunkten orientieren:

1. Der Aufwuchs neuer Standards ist zu begrenzen. Die mit neuem Landesrecht verbundenen Kosten für Kommunen und Unternehmen sind explizit und detailliert auszuweisen und müssen durch Entlastungen an anderer Stelle, die ebenfalls konkret zu benennen sind, aufgefangen werden.
2. Die Landesregierung soll eine zentrale Prüfstelle für landesrechtliche Standards einsetzen, an die sich die Antragsteller mit ihren Vorschlägen richten können.
3. Für Verbände und Kammern soll grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, landesrechtlich gesetzte Standards prüfen zu lassen und Ausnahmen von bestimmten Standards zu beantragen.
4. Die einzurichtende zentrale Prüfstelle nimmt eine Vorprüfung der Vorschläge vor und löst nach spätestens sechs Wochen Prüfaufträge bei den jeweils zuständigen Stellen aus. Die Auswirkungen der Abweichungen von dem jeweiligen Standard sind durch die Landesregierung auszuwerten. Nach spätestens sechs Monaten muss für untergesetzliche Normen ein Prüfergebnis vorliegen. Bei Gesetzen soll die Landesregierung in geeigneten Fällen innerhalb eines Jahres eine entsprechende gesetzliche Initiative in den Landtag einbringen.

5. Im Ergebnis der Standardprüfung sollen Standards auch zeitlich befristet und ggf. räumlich begrenzt geöffnet werden. Empfohlen wird eine Frist von zwei bis fünf Jahren. Wird die Standardöffnung nach erneuter Prüfung erfolgreich evaluiert, kann die gefundene Lösung verstetigt werden.
6. Zweijährig ist durch die Landesregierung ein Bericht über die eingegangenen Vorschläge sowie den Umgang mit ihnen abzugeben. In diesem Bericht ist auch über die Prüfung von Synergieeffekten und Möglichkeiten zum Bürokratieabbau durch die Landesregierung zu berichten.
7. Es ist darauf hinzuwirken, Förderverfahren und -instrumente zu vereinfachen (z. B. durch vermehrte Einführung von Pauschalen bei Förderverfahren und Bagatellgrenzen bzw. Verzicht auf umfassende Verwendungsnachweisprüfung, ggf. auch Zustimmungs- und Genehmigungsfiktionen) mit dem Ziel, die öffentliche Verwaltung wirtschaftsfreundlicher bzw. bürgernah auszugestalten.
8. Die Potenziale für interkommunale Zusammenarbeit sind verstärkt zu nutzen. Die vorhandenen Förderinstrumentarien des Landes sollen zielgerichtet weiterentwickelt werden.



Dieter Bauhaus
Präsident IHK Erfurt
i.A. der Thüringer IHKs
Arbeitsgemeinschaft



Christian Carius
Thüringer Minister für
Bau, Landesentwicklung
und Verkehr